KANTON AARGAU

GROSSER RAT **26.352**
Geschäftsprüfungskommission (GPK)
Subkommission IV

18. September 2026

ABSCHLUSSBERICHT

Prüfung betreffend Praxis des MIKA in Bezug auf kriminelle oder dauerhaft von der staatlichen Fürsorge lebende Ausländerinnen und Ausländer

Berichterstattung zuhanden des Grossen Rats betreffend 25.276 Antrag auf Direktbeschluss Harry Lütolf, Mitte, Wohlen, vom 23. September 2025 betreffend Praxis des MIKA in Bezug auf kriminelle oder dauerhaft von der staatlichen Fürsorge lebende Ausländerinnen und Ausländer

---

1. Ausgangslage

Gemäss § 80 der Kantonsverfassung übt der Grosse Rat die Oberaufsicht über alle Behörden und Organe aus, die kantonale Aufgaben wahrnehmen. Im Rahmen dieser Oberaufsicht prüft die Geschäftsprüfungskommission (GPK) im Auftrag des Büros des Grossen Rats (§ 17 Abs. 4 Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO); SAR 251.200) unter anderem die Geschäftsführung des Regierungsrats, der Justizleitung, der Verwaltung und weiterer Träger kantonaler Aufgaben.

Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Vorstosses 25.276 Antrag auf Direktbeschluss Harry Lütolf, Mitte, Wohlen, vom 23. September 2025 betreffend Praxis des MIKA in Bezug auf kriminelle oder dauerhaft von der staatlichen Fürsorge lebende Ausländerinnen und Ausländer, welcher an der Grossratssitzung vom 13. Januar 2026 als erheblich erklärt und der GPK zugewiesen wurde. Die GPK hat an ihrer Sitzung vom 21. April 2026 die Durchführung der Prüfung betreffend Praxis des Amts für Migration und Integration (MIKA) in Bezug auf kriminelle oder dauerhaft von der staatlichen Fürsorge lebende Ausländerinnen und Ausländer beschlossen und der Subkommission IV (SubKo IV) zugewiesen.

Ziel war es zu klären, wie das MIKA mit ausländischen Personen umgeht, die entweder:

- dauerhaft Sozialhilfe beziehen,
- wegen Gewaltdelikten rechtskräftig verurteilt wurden,
- oder beide Merkmale erfüllen.

Im Zentrum stand dabei die Frage, ob das MIKA in solchen Fällen konsequent den Widerruf von Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen sowie Wegweisungsmassnahmen prüft und umsetzt.

Das MIKA wurde ersucht, insbesondere Auskunft zu geben über:

- die Anzahl betroffener ausländischer Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger und wegen Gewaltdelikten verurteilter Ausländerinnen und Ausländer;
- die Zahl der Fälle, in denen Sozialhilfebezug und Delinquenz zusammentreffen;
- die Zuständigkeiten innerhalb des MIKA und die Zusammenarbeit mit Polizei, Gerichten und anderen Fachstellen;

- die Definition von "dauerhaftem" Sozialhilfebezug sowie die relevanten Bezugsdauer- und -höhen;
- die Praxis bei Verwarnungen und die Voraussetzungen für einen späteren Bewilligungswiderruf;
- Fälle, in denen eine Bewilligung ohne vorgängige Verwarnung widerrufen wurde;
- die Gründe, weshalb Verfahren eingestellt wurden oder vor Rechtsmittelinstanzen scheiterten;
- Unterschiede zwischen Personen mit Aufenthaltsbewilligung und solchen mit Niederlassungsbewilligung.

Die Untersuchung sollte zusammenfassend ausgedrückt Transparenz über die Praxis des MIKA schaffen und klären, nach welchen Kriterien bei Sozialhilfebezug und schwerer Delinquenz ausländerrechtliche Massnahmen ergriffen werden.

2. Vorgehen

Ein Grossteil der Fragestellungen ergab sich aus dem Vorstoss 25.276, welche die SubKo IV mit zusätzlichen Fragen ergänzt hat. Mit Schreiben vom 8. Mai 2026 wurde das MIKA über die Prüfung informiert und um die Beantwortung der Fragen in Form eines Berichts gebeten.

Die SubKo IV erhielt den Bericht des MIKA mit Datum vom 15. Juli 2026. Das Studium des Berichts und der Beilagen dienten als Gesprächsgrundlage für die Sitzung der SubKo IV vom 18. August 2026, an welcher Seitens MIKA Florian Willisegger, Leiter des MIKA, sowie Thomas Hächler, Leiter der Sektion Aufenthalt des MIKA teilgenommen haben.

2.1 Sitzung mit dem Amt für Migration und Integration (MIKA)

Die Subkommission IV führte am Dienstag, 18. August 2026, einen Austausch mit Florian Willisegger, Leiter des MIKA, sowie Thomas Hächler, Leiter der Sektion Aufenthalt des MIKA. Der Austausch bot der Subkommission Gelegenheit, die im Prüfungsauftrag sowie im Direktbeschluss aufgeworfenen Fragestellungen vertieft zu erörtern und den Bericht des MIKA vom 15. Juli 2026 gemeinsam mit dessen Vertretern zu beraten.

2.2 Ergänzende Unterlagen

Zur fundierten Analyse wurden folgende Dokumente ausgewertet:

- Bericht MIKA betreffend Prüfung der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Rats, Subkommission IV, betreffend "Antrag Direktbeschluss von Harry Lütolf, Die Mitte, vom 23. September 2025 betreffend Praxis des MIKA in Bezug auf kriminelle oder dauerhaft von der staatlichen Fürsorge lebende Ausländerinnen und Ausländer" vom 15. Juli 2026
- Anhang 1 zum Bericht des MIKA; Statistik MAS
- Anhang 2 zum Bericht des MIKA; Sozialhilfestatistik
- Anhang 3 zum Bericht des MIKA; Verurteilungsstatistik
- Anhang 4 zum Bericht des MIKA; Schnittstellen MIKA mit Partnerbehörden

3. Ergebnisse

3.1 Datenlage

Die Untersuchung hat ergeben, dass das MIKA weder eine eigene Sozialhilfe- noch eine eigene Strafverurteiltenstatistik führt. Die entsprechenden Zahlen stammen vom Bundesamt für Statistik beziehungsweise aus kantonalen Auswertungen. Eine zentrale Frage kann deshalb nicht beantwortet werden: Es wird statistisch nicht erfasst, in wie vielen Fällen gleichzeitig Sozialhilfebezug und Delinquenz vorliegen. Die entsprechenden Datensätze lassen sich nach Angaben des MIKA nicht personenbezogen verknüpfen. Insofern fehlt der Subkommission eine wesentliche Datengrundlage zur Bearbeitung des Prüfungsauftrages.

Das MIKA konnte jedoch Auskunft zur Anzahl Bewilligungsentzügen wegen Sozialhilfebezugs geben. Zwischen 2021 und 2025 waren dies 32 Entzüge. Dies ereilte folgende Schicksale:

- 8 Verfügungen wurden nicht angefochten und wurden rechtskräftig.
- 24 Verfügungen wurden angefochten.
- Davon wurden 9 durch Rechtsmittelinstanzen aufgehoben.
- 10 Beschwerden beziehungsweise Einsprachen wurden abgewiesen.
- 5 Verfahren waren am 6. Juli 2026 noch hängig.

Ergänzend ist jedoch festzuhalten, dass dem MIKA grundsätzlich sowohl strafrechtliche Entscheide als auch Meldungen der Sozialdienste übermittelt werden. Im Jahr 2025 sind nach Angaben des MIKA rund 17'000 Meldungen aus dem Sozialhilfebereich eingegangen, die 2'358 Unterstützungseinheiten betrafen. Die Erstellung einer Statistik, die Sozialhilfe und Delinquenz verknüpft, wäre nach Angaben des MIKA wegen der grossen Zahl von Dossiers, der unterschiedlichen statistischen Grundlagen und des erheblichen manuellen Prüfaufwands unverhältnismässig. Die einzelnen Dossiers würden jedoch, sobald sie über eine strafrechtliche Meldung oder einen Sozialhilfebezug in den Zuständigkeitsbereich des MIKA gelangten, einer Gesamtbeurteilung unterzogen.

3.2 Rechtliche Grenzen

Die massgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen im Ausländer- und Integrationsrecht sind weitgehend bundes- und freizügigkeitsrechtlich vorgegeben. Der Handlungsspielraum der Kantone und damit auch des MIKA sind entsprechend beschränkt; kantonale Sonderlösungen bestehen nach Angaben des MIKA praktisch nicht. Das MIKA ist insbesondere für die Erteilung, Verlängerung, Rückstufung und den Widerruf ausländerrechtlicher Bewilligungen zuständig. In bestimmten, bundesrechtlich geregelten Konstellationen unterliegt ein kantonaler Entscheid zudem der Zustimmung des Bundes; auch kann der Bund einzelne Verfahren an sich ziehen.

Der Bezug von Sozialhilfe führt nicht automatisch zum Verlust des Aufenthaltsrechts. Das MIKA muss insbesondere prüfen:

- die Höhe und Dauer des Sozialhilfebezugs;
- das persönliche Verschulden;
- die künftige Gefahr einer weiteren Abhängigkeit;
- die Aufenthaltsdauer und Integration;
- die familiäre und gesundheitliche Situation;
- die Verhältnismässigkeit der Massnahme.

Anerkannte Flüchtlinge sowie bestimmte EU-/EFTA-Angehörige und deren Familienangehörige können aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben grundsätzlich nicht allein wegen Sozialhilfebezugs weggewiesen werden.

Bei Straftaten gilt zudem das Dualismusverbot: Hat ein Strafgericht bei einem Delikt auf eine Landesverweisung verzichtet oder darüber entschieden, darf das MIKA die Bewilligung nicht allein wegen desselben Sachverhalts widerrufen. Die Vertreter des MIKA wiesen zudem darauf hin, dass die Strafgerichte bei Katalogdelikten häufig vom Vorliegen eines persönlichen Härtefalls ausgingen und deshalb von einer strafrechtlichen Landesverweisung absähen. In solchen Konstellationen verbleibt dem MIKA regelmässig kein Raum, die Wegweisung auf ausländerrechtlichem Weg erneut zu prüfen bzw. zu verfügen.

3.3 Austausch mit anderen Behörden

Die Prüfung hat ergeben, dass das MIKA zur Erfüllung seiner Aufgaben in besonderem Mass auf einen funktionierenden Informationsaustausch mit verschiedenen kantonalen und ausserkantonalen Behörden angewiesen ist. Im Strafbereich funktioniert dieser Informationsfluss aufgrund der beste-

henden gesetzlichen Meldepflichten grundsätzlich gut. Schwierigkeiten bestehen hingegen beim Bezug von Informationen aus sozialversicherungsrechtlichen Verfahren, insbesondere aus Verfahren der Invalidenversicherung oder der Suva. Nach Darstellung des MIKA werden beispielsweise die Termine von Verhandlungen bei drohendem Landesverweis nicht durch alle Bezirksgerichte konsequent gemeldet, was zu zusätzlichem administrativem Aufwand führt und die Dauer der Verfahren erheblich verlängern kann.

3.4 Praxis des MIKA

Art. 63 Abs. 1 lit. c des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) sieht den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung vor, wenn eine Person "dauerhaft und in erheblichem Mass" von der Sozialhilfe abhängig ist. Für alle anderen Bewilligungen gilt Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG, wonach eine Bewilligung widerrufen werden kann, wenn die betroffene Person (oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat) auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Für die Prüfung ausländerrechtlicher Massnahmen gelten im Kanton Aargau einheitliche Richtwerte pro Unterstützungseinheit. Bei ausländischen Personen mit Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann eine Verwarnung ausgesprochen werden, wenn der Sozialhilfebezug den Schwellenwert von Fr. 25'000.– erreicht. Wird ein Sozialhilfebezug von Fr. 50'000.– erreicht, kann der Entzug der Bewilligung geprüft und angeordnet werden. Bei Personen mit Niederlassungsbewilligung liegen die entsprechenden Schwellenwerte bei Fr. 40'000.– für eine Verwarnung beziehungsweise bei Fr. 80'000.– für den Entzug der Bewilligung.

Das MIKA stellt grundsätzlich auf den effektiven Sozialhilfebezug ab; Rückzahlungen werden nicht systematisch berücksichtigt.

Diese Beträge lösen eine Prüfung aus, stellen aber keinen automatischen Entzugsgrund dar. Für einen Widerruf müssen zusätzlich Dauerhaftigkeit, Erheblichkeit, Verschulden und Verhältnismässigkeit gegeben sein. "Dauerhaft" wird nicht anhand einer starren Frist definiert; ein Bezug von weniger als zwölf Monaten begründet in der Regel noch keine Dauerhaftigkeit. Bei dieser Gesamtbeurteilung werden insbesondere das Verschulden, die persönlichen und familiären Verhältnisse, der Gesundheitszustand, die Integration, die Aufenthaltsdauer, die wirtschaftliche Situation und die Erfolgsaussichten eines Gerichtsverfahrens berücksichtigt. Einfache Fälle könnten innert 15 bis 30 Minuten beurteilt werden. Umfassende Dossiers mit mehreren hundert Seiten und Kindern oder weiteren persönlichen Faktoren erforderten dagegen mehrere Tage bis Wochen, da zusätzliche Unterlagen eingeholt und Rückmeldungen abgewartet werden müssten. Die Verfahrensdauer werde zudem durch Fristverlängerungen, fehlende Mitwirkung, notwendige Gutachten und die Beschaffung weiterer Akten verlängert. Nach Einschätzung des MIKA wirkt sich die Dauer der Verfahren nachteilig aus, weil sich die persönlichen Verhältnisse währenddessen verändern und die zunehmende Aufenthaltsdauer von den Gerichten später als Argument gegen einen Bewilligungsentzug berücksichtigt werden kann.

Grundsätzlich wird eine ausländische Person zunächst verwarnt. Ein sofortiger Bewilligungsentzug ohne vorherige Verwarnung ist gemäss der geltenden Rechtsprechung in der Regel unverhältnismässig. Eine Ausnahme kann sich insbesondere im Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens ergeben.

Nach einer Massnahme überprüft das MIKA die Situation normalerweise nach zwei bis drei Jahren erneut. Wie viele Personen nach einer Verwarnung von einem Widerruf verschont bleiben oder deren Bewilligung später tatsächlich entzogen wurde, wird jedoch nicht statistisch erfasst.

3.5 Handlungsspielraum des MIKA

Die Rechtsprechung begrenzt den Handlungsspielraum des MIKA bei der Anordnung ausländerrechtlicher Massnahmen erheblich. Ein Bewilligungswiderruf, eine Nichtverlängerung oder eine Wegweisung darf nicht schematisch erfolgen, sondern setzt stets eine umfassende Prüfung des konkreten Einzelfalls sowie die Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips voraus. Weder ein Sozialhilfebezug noch eine strafrechtliche Verurteilung führen für sich allein und automatisch zum Entzug einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Das MIKA hat vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob ein gesetzlicher Widerrufsgrund vorliegt und ob die beabsichtigte Massnahme unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände verhältnismässig ist.

Bei Inhaberinnen und Inhabern einer Niederlassungsbewilligung setzt ein Widerruf aufgrund von Sozialhilfebezug voraus, dass die Abhängigkeit dauerhaft und erheblich ist. Die Dauerhaftigkeit richtet sich nicht nach einer starren Mindestdauer. Massgebend ist vielmehr, ob aufgrund einer einzelfallbezogenen Zukunftsprognose eine konkrete Gefahr besteht, dass die betroffene Person auch künftig auf Sozialhilfe angewiesen sein wird. Ein Sozialhilfebezug von weniger als zwölf Monaten genügt in der Regel nicht. Das MIKA hat dabei die tatsächlichen Einkommens- und Integrationsaussichten zu würdigen; pauschale Annahmen, blosse Hypothesen oder statistische Erfahrungswerte reichen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hierfür nicht aus.

Die im Kanton Aargau geltenden Richtwerte – Fr. 25'000.– beziehungsweise Fr. 50'000.– bei Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligungen sowie Fr. 40'000.– beziehungsweise Fr. 80'000.– bei Niederlassungsbewilligungen – dienen lediglich als Auslöser für eine vertiefte Prüfung. Sie führen weder automatisch zu einer Verwarnung noch zu einem Bewilligungsentzug. Auch nach Erreichen eines höheren Schwellenwerts sind insbesondere die Dauer und Ursachen des Sozialhilfebezugs, die Prognose hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung, ein mögliches Verschulden sowie die Verhältnismässigkeit der Massnahme zu prüfen.

Weiter muss abgeklärt werden, ob die betroffene Person die Sozialhilfeabhängigkeit selbst zu vertreten hat. Ein Verschulden kann namentlich dann vorliegen, wenn eine arbeitsfähige Person trotz Zumutbarkeit keine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder sich nicht ernsthaft darum bemüht. Demgegenüber ist ein Sozialhilfebezug bei Krankheit, Unfallfolgen, unverschuldeter Arbeitslosigkeit, fehlenden realistischen Eingliederungsmöglichkeiten oder zwingenden familiären Betreuungspflichten in der Regel nicht oder nur eingeschränkt vorwerfbar.

Selbst bei Vorliegen eines Widerrufsgrunds hat das MIKA eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei sind insbesondere die Aufenthaltsdauer, der Integrationsgrad, familiäre Beziehungen – namentlich zu Schweizerinnen und Schweizern –, die Rückkehr- und Lebensbedingungen im Heimatstaat, Alter und Gesundheitszustand, die konkrete Gefahr weiterer Sozialhilfeabhängigkeit sowie das eigene Verschulden am Sozialhilfebezug zu berücksichtigen. Bei langjährigem Aufenthalt und engen familiären Bindungen können die privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz so stark wiegen, dass ein Bewilligungsentzug oder eine Wegweisung trotz erheblicher Sozialhilfekosten unverhältnismässig erscheint.

Aufgrund der hohen Anforderungen an einen Bewilligungsentzug inkl. Wegweisung muss das MIKA regelmässig zunächst mildere Massnahmen prüfen. In Betracht kommen insbesondere eine Ermahnung, eine Verwarnung, die Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung mit Bedingungen sowie eine Rückstufung. Eine vorgängige Verwarnung ist grundsätzlich erforderlich; ein unmittelbarer Bewilligungsentzug ohne vorherige Verwarnung erweist sich in der Regel als unverhältnismässig. Ausnahmen können sich namentlich im Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens ergeben.

Das MIKA hat ferner Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse während eines laufenden Verfahrens zu berücksichtigen. Eine Ablösung von der Sozialhilfe, die Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit, eine Verbesserung der finanziellen Situation oder beispielsweise die nachträgliche Zusprechung einer IV-Rente können die Beurteilung wesentlich verändern. Fällt die konkrete Gefahr

einer fortdauernden Sozialhilfeabhängigkeit weg oder entfällt das Verschulden, kann ein ursprünglich in Betracht gezogener Widerruf nicht mehr zulässig sein. Eine Massnahme darf somit nicht allein auf frühere Verhältnisse gestützt werden.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Bedeutung langer Verfahrensdauern hervorgehoben. Während das MIKA einfach gelagerte Fälle innert vergleichsweise kurzer Zeit beurteilen kann, können Rechtsmittelverfahren vor Verwaltungsgericht bis zu zwei Jahre dauern. Während dieser Zeit verändern sich nicht selten die persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Personen. Die dadurch zunehmende Aufenthaltsdauer sowie die in dieser Zeit stattgefundenen Veränderungen der persönlichen Situation können in der gerichtlichen Interessenabwägung zusätzlich an Gewicht gewinnen. Dies gilt besonders bei Personen, die in der Schweiz geboren wurden, bei denen die Rechtsprechung regelmässig von einem sehr grossen privaten Interesse am Verbleib ausgeht.

Bei Straffälligkeit ist zudem das Dualismusverbot zu beachten. Hat ein Strafgericht über denselben Sachverhalt rechtskräftig entschieden und dabei auf die Anordnung einer Landesverweisung verzichtet, kann das MIKA die Bewilligung grundsätzlich nicht allein gestützt auf diesen Sachverhalt nachträglich widerrufen. Dies gilt insbesondere bei Katalogdelikten, bei denen das Strafgericht von einer grundsätzlich vorgesehenen obligatorischen Landesverweisung wegen eines Härtefalls abgesehen hat, sowie bei Fällen, in denen es ausdrücklich auf eine fakultative Landesverweisung verzichtet hat.

Zusammenfassend ist das MIKA aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu einer individuellen, zukunftsbezogenen und verhältnismässigen Prüfung verpflichtet. Höhe und Dauer des Sozialhilfebezugs sowie strafrechtliche Verurteilungen bilden lediglich den Ausgangspunkt der Prüfung. Eine ausländerrechtliche Massnahme ist nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, die konkreten Voraussetzungen erfüllt sind, kein rechtliches Hindernis entgegensteht und kein milderes Mittel ausreicht. Als Konstellation, in welcher ein Bewilligungsentzug nach Darstellung des MIKA erfahrungsgemäss eher geschützt wird, wurde die Verbindung eines erheblichen Sozialhilfebezugs mit einer erheblichen Verschuldung genannt. Demgegenüber gewichten die Gerichte die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, die Ablösung von der Sozialhilfe oder erste Rückzahlungen von Schulden teilweise stark zugunsten der betroffenen Personen.

4. Fazit und Anträge

Die Untersuchung hat ergeben, dass das MIKA Meldungen über Sozialhilfebezug und Straffälligkeit systematisch prüft. Ein Bewilligungsentzug kann jedoch nicht schematisch erfolgen, sondern setzt voraus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und sich die Massnahme im konkreten Einzelfall als verhältnismässig erweist. Der Handlungsspielraum des MIKA ist deshalb begrenzt. Seine Tätigkeit wird in wesentlichen Teilen durch die bundesrechtlichen Vorgaben sowie durch die Rechtsprechung der zuständigen Gerichte bestimmt.

Anhand der Verfahren im Bereich des Sozialhilfebezugs zeigte sich, wie eingeschränkt die praktische Entscheidungsfreiheit des MIKA ist. Von rund 30 geprüften Fällen betreffend Bewilligungsentzug waren lediglich acht erstinstanzlich rechtskräftig abgeschlossen. 24 Fälle gelangten in ein Rechtsmittelverfahren; rund zehn Entscheide wurden von den Gerichten aufgehoben. Die betroffenen Personen hatten teilweise während langer Zeit Sozialhilfe bezogen, in einzelnen Fällen im Umfang von Fr. 300'000.– bis Fr. 750'000.–. Trotz dieser erheblichen Beträge beurteilten die Gerichte einen Bewilligungsentzug häufig als unverhältnismässig, namentlich aufgrund der langen Aufenthaltsdauer oder veränderter persönlicher und familiärer Verhältnisse. Das MIKA erklärte, Verfahren mit geringen Erfolgsaussichten möglichst zu vermeiden, um unnötige Parteikosten und zusätzliche Belastungen für die öffentliche Hand zu verhindern. Die Rechtsmittelentscheide zu Verfügungen zeigen laut MIKA ein stark schwankendes Bild. Während 2021 8 von 10 angefochtenen Verfügungen aufgehoben wurden, blieb 2022 in 8 Fällen eine Aufhebung aus. 2023 wurde der einzige Bewilligungsentzug nicht angefochten. 2024 wurden 2 von 4 Fällen aufgehoben; ein weiterer Fall ist noch

hängig. 2025 wurde bisher ein Entscheid aufgehoben, drei sind rechtskräftig und vier Verfahren noch pendent.

Nicht verfügbar ist bislang eine Auswertung darüber, wie häufig Sozialhilfebezug und Straffälligkeit bei denselben Personen zusammentreffen. Das MIKA vertritt die Auffassung, dass eine systematische statistische Verknüpfung wegen der hohen Zahl der zu prüfenden Dossiers, unterschiedlicher statistischer Grundlagen und des damit verbundenen erheblichen manuellen Aufwands unverhältnismässig wäre. Aus Sicht der Subkommission IV wäre eine solche Datengrundlage jedoch wünschenswert. Sie könnte insbesondere aufzeigen, in welchem Umfang sich Sozialhilfeabhängigkeit und strafrechtliche Auffälligkeit überschneiden, und damit eine fundiertere Beurteilung ermöglichen, ob eine Kombination von niederschwelliger Delinquenz mit gleichzeitigem oder zeitlich versetztem Sozialhilfebezug stärker berücksichtigt werden sollte. Eine entsprechende Erweiterung der Widerrufsgründe oder eine stärkere gesetzliche Gewichtung dieser Umstände könnte jedoch nur auf Bundesebene erfolgen.

Verbesserungspotenzial sieht die Subkommission IV zudem beim behördeninternen Informationsaustausch. Insbesondere sollte das MIKA rascher und verlässlicher Zugang zu Informationen aus sozialversicherungsrechtlichen Verfahren erhalten, namentlich aus Verfahren der Invalidenversicherung oder der Suva. Derzeit hängt die Herausgabe entsprechender Unterlagen nach Angaben des MIKA teilweise wesentlich von der Zustimmung der jeweiligen Institution ab. Auch wenn das MIKA die Notwendigkeit der Informationen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben darlegt, kann deren Übermittlung verweigert werden, sofern die angefragte Stelle die rechtlichen Voraussetzungen für eine Herausgabe anders beurteilt. Aus Sicht der Subkommission besteht hier klarer Optimierungsbedarf. Auch die Übermittlung erforderlicher Unterlagen durch die Gerichte sollte möglichst zeitnah erfolgen. Verzögerungen beim Informationsfluss können dazu führen, dass ausländerrechtliche Verfahren nicht mit der gebotenen Effizienz geführt und abgeschlossen werden können. Die Subkommission erachtet deshalb eine Verbesserung und Beschleunigung des behördenübergreifenden Informationsaustauschs als angezeigt.

Die Subkommission IV kommt zum Schluss, dass das MIKA bestrebt ist, die Erwartungen von Öffentlichkeit und Politik zu erfüllen und seinen rechtlichen Handlungsspielraum auszuschöpfen. Zahlreiche Erwartungen können jedoch wegen der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen und der massgeblichen Rechtsprechung weder auf kantonaler Ebene noch durch das MIKA selbst erfüllt werden. Daraus leitet die Subkommission IV ab, dass ausschliesslich das Instrument der Standesinitiative eine offizielle Handlungsoption darstellt, um die Rahmenbedingungen auf Bundesebene anzupassen. Über die Zweckmässigkeit einer Standesinitiative kann im Rahmen der vorliegenden Prüfung jedoch keine abschliessende Beurteilung abgegeben werden.

Die SubKo IV bedankt sich beim MIKA für den ausführlichen Bericht, die transparente Kommunikation und die gute Zusammenarbeit.

Die SubKo IV stellt der GPK den folgenden Antrag:

Antrag

1. Der vorliegende Abschlussbericht wird genehmigt und der Prüfauftrag vom 17. März 2026 und der Prüfungsauftrag der SubKo IV betreffend Praxis des MIKA in Bezug auf kriminelle oder dauerhaft von der staatlichen Fürsorge lebende Ausländerinnen und Ausländer ist abgeschlossen.
2. Die GPK nimmt die im Abschlussbericht dargestellten Verbesserungsvorschläge zur Kenntnis und empfiehlt deren zeitnahe Umsetzung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) und das MIKA. Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte prioritär behandelt werden:
    - die Möglichkeiten einer datenschutzkonformen Erhebung und Auswertung von Daten betreffend Sozialhilfebezug und strafrechtliche Auffälligkeit ausländischer Personen;
    - mögliche Massnahmen zur Beschleunigung migrationsrechtlicher Verfahren;

- Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen dem MIKA, Sozialversicherungsinstitutionen und Gerichten inklusive Prüfung einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zur Herausgabe von Informationen an andere Behörden;
- die Zweckmässigkeit einer Standesinitiative zur Weiterentwicklung der Widerrufsgründe im Ausländer- und Integrationsgesetz zu prüfen (gegebenenfalls Bericht und entsprechender Antrag der Regierung an den Grossen Rat), insbesondere für Konstellationen, in denen Sozialhilfeabhängigkeit und Delinquenz gleichzeitig oder in zeitlichem Zusammenhang vorliegen.

3. Die GPK ersucht das Departement DVI, die SubKo IV nach Ablauf eines Jahres über den Umsetzungsstand der Massnahmen zu informieren.
4. Der Vorsteher und der Generalsekretär des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI), der Leiter des MIKA und der Leiter der Sektion Aufenthalt (MIKA) werden über die Ergebnisse der Prüfung informiert.
5. Der Grosse Rat wird im Rahmen der Berichterstattung betreffend 25.276 Antrag auf Direktbeschluss Harry Lütolf, Mitte, Wohlen, vom 23. September 2025 betreffend Praxis des MIKA in Bezug auf kriminelle oder dauerhaft von der staatlichen Fürsorge lebende Ausländerinnen und Ausländer über die Ergebnisse der Prüfung informiert und der Abschlussbericht wird zur Kenntnisnahme vorgelegt.
6. Es wird eine Medienmitteilung veröffentlicht.

Genehmigt durch die Geschäftsprüfungskommission am 2. November 2026

Beilagen
- Bericht MIKA (inkl. Beilagen) betreffend Prüfung der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Rats, Subkommission IV, betreffend "Antrag Direktbeschluss von Harry Lütolf, Die Mitte, vom 23. September 2025 betreffend Praxis des MIKA in Bezug auf kriminelle oder dauerhaft von der staatlichen Fürsorge lebende Ausländerinnen und Ausländer" vom 15. Juli 2026 (nur für Mitglieder des Grossen Rats)
- Stellungnahme des MIKA vom 8. Oktober 2026 (nur für Mitglieder des Grossen Rats)

Verteiler
- Mitglieder der Kommission GPK
- Mitglieder des Grossen Rats
- Regierungsrat Dieter Egli, DV DVI
- Rahel Ommerli, Ratssekretärin
- Andreas Bamert-Rizzo, GS DVI
- Florian Willisegger, Leiter MIKA
- Thomas Hächler, Leiter Sektion Aufenthalt MIKA
- Dorothea Förster, Stv. Leiterin Kommissionsdienst
- Nina Peyer, Kommissionssekretärin GPK